

Corona-Schutzkonzept für die Geschäftsbereiche der Hamburger Klimaschutzstiftung auf Gut Karlshöhe

- [1. Allgemeines](#)
- [2. Außengelände](#)
- [3. Raumvermietung](#)
- [4. ErlebnisAusstellung und Shop](#)
- [5. Veranstaltungen](#)
- [6. Kontakt](#)
- [7. Anhang: Einverständniserklärung](#)

1. Allgemeines

Das vorliegende Konzept wurde zuletzt aktualisiert am 27. September 2021.

Das Konzept basiert auf der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung¹ (SARS-CoV-2-EindV.) und wird in Abhängigkeit neuer Vorgaben fortlaufend überarbeitet.

Grundsätzliche Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln

Alle Beschäftigten der Hamburger Klimaschutzstiftung (HKS), alle vor Ort aktiven Bildungs- und Veranstaltungspartner sowie alle Besucher*innen und Veranstaltungsteilnehmer*innen sind persönlich dazu aufgefordert, sich an die in den Hamburger Verordnungen² genannten Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln während der Corona-Krise zu halten.

Die wichtigsten Regeln für den Aufenthalt auf Gut Karlshöhe sind:

- Bei Verdacht auf eine Coronavirus-Infektion zuhause bleiben und das Gutsgelände nicht betreten. Krankheitszeichen sind z. B. Fieber, trockener Husten, Schnupfen, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, akute Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Erbrechen oder Durchfall.
- Personen, die sich in Quarantäne befinden, dürfen das Gelände ebenfalls nicht betreten.
- Jede Person ist aufgerufen, auf dem Gut die körperlichen Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts bzw. der eigenen Gruppe (max. 10 Personen, Kinder unter 14 Jahren nicht mitgerechnet) auf ein Minimum zu reduzieren und sich an das Abstandsgebot von 1,5 m zu halten (s. § 3 und § 4, SARS-CoV-2-EindV.).
- Ist es im Ausnahmefall nicht möglich, draußen im Gutsgelände den geforderten 1,5 m-Mindestabstand zu anderen Personen einzuhalten, muss im Sinne der allgemeinen Maskenpflicht eine Maske aufgesetzt werden (Mund-Nasen-Schutz aus Stoff reicht).³
- In den Gebäuden auf Gut Karlshöhe gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen für alle anwesenden Personen eine Maskenpflicht, dabei muss es sich um

¹ s. <https://www.hamburg.de/verordnung/>

² s. <https://www.hamburg.de/allgemeinverfuegungen/>

³ <https://www.hamburg.de/coronavirus/14545624/das-ist-erlaubt/>

eine medizinische Maske handeln (s. § 8 Abs. 1a und 10a SARS-CoV-2-EindV.). In einem geschlossenen, für den Publikumsverkehr geöffneten Raum darf die Maske nur abgelegt werden, wenn lediglich eine Person anwesend ist oder wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird (s. § 10a SARS-CoV-2-EindV.).

- Korrekte Hust- und Niesetikette einhalten (ins Taschentuch oder in die Armbeuge).
- Die Hände regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- Möglichst nicht ins Gesicht fassen, insbesondere das Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden.

Sanitäranlagen

Die Mitarbeiter*innen der Hamburger Klimaschutzstiftung benutzen zurzeit ausschließlich die Sanitäranlagen im OG des Verwaltungsgebäudes (weißes Gutshaus).

Für Besucher*innen ist die Benutzung der öffentlichen Sanitäranlagen im Stallgebäude während der Öffnungszeiten⁴ des Kleinhuis' Gartenbistros erlaubt. Für Veranstaltungsteilnehmer*innen ist zudem die Benutzung der Sanitäranlagen im UG des weißen Gutshauses erlaubt. Folgende Hygienemaßnahmen werden gewährleistet:

- Hinweisschilder zum richtigen Händewaschen
- Bereitstellung von Händewaschlotion, Handtuchspendern und Abfalleimer
- Reinigung der Sanitäranlagen 3x pro Öffnungstag
- Dokumentation der Reinigung

Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter*innen

Zum Schutz der Mitarbeiter*innen hält sich die Hamburger Klimaschutzstiftung an den gültigen **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard**⁵ und hat sich dazu von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit (Hr. Henke, Fa. Eska) beraten lassen. Seitdem werden im Verwaltungsgebäude häufig benutzte Kontaktflächen wie Türklinken, Griffe, Lichtschalter, Treppenläufe und Tischflächen täglich desinfiziert.

Reduzierte Anwesenheit: Die Mitarbeiter*innen arbeiten möglichst zeitversetzt bzw. abwechselnd vor Ort. Diese Einschränkung gilt nicht für vollständig geimpfte Personen.

Technische Vorrichtungen: In einzelnen Büros befinden sich Arbeitsplätze mit transparenter Tischabtrennung. Im für den Publikumsverkehr geöffneten Sekretariat (EG Gutshaus) ist auf dem Tresen ebenfalls eine transparente Vorrichtung installiert, die die Ausbreitung von Tröpfchen vermindert. Bleiben die Verwaltungskräfte während der Kommunikation mit Besucher*innen bzw. Kund*innen hinter dieser Vorrichtung, entfällt die Maskenpflicht (s. § 8, Abs. 1, Nr. 4 sowie § 10a SARS-CoV-2-EindV.).

Regelung für Schwangere: Hinsichtlich des Mutterschutzes wird das Informationspapier des Ausschusses für Mutterschutz vom 14.4.2020 („Hinweise zur mutterschutzrechtlichen

⁴ s. <https://gut-karlshoehe.de/oeffnungszeiten-kontakt-preise/>

⁵ s. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (zeigt Sicherheitsmeldung) und <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>

Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2“) berücksichtigt.⁶ Wenn sich aus der Gefährdungsbeurteilung, unter Berücksichtigung des o. g. Informationspapiers unverantwortbare Gefährdungen für Schwangere ergeben und wenn eine andere Beschäftigungsmöglichkeit einschließlich der Homeoffice-Möglichkeit nicht realisiert werden kann, ist gegenüber der schwangeren Arbeitnehmerin ein befristetes betriebliches Beschäftigungsverbot auszusprechen.

Betriebliches Testkonzept: Die Hamburger Klimaschutzstiftung bietet allen Mitarbeiter*innen, die an ihrem Arbeitsplatz anwesend sein müssen, zweimal pro Woche ein Angebot über eine kostenfreie Coronavirus-Testung mittels PoC-Antigen-Test (Schnelltest) nach § 10d und 10e der SARS-CoV-2-EindV. an. Für die Praxis heißt das:

- Mitarbeiter*innen können zweimal in der Woche einen betrieblichen Schnelltest in Anspruch nehmen und diesen wahlweise vor Ort vor Arbeitsbeginn durchführen oder für den nächsten Vor-Ort-Arbeitstag mit nach Hause nehmen.
- Ist ein*e Mitarbeiter*in mehr als zwei Tage in der Woche vor Ort, sind mindestens zwei wöchentliche Testungen an nicht aufeinander folgenden Tagen durchzuführen.
- Da die Stadt Hamburg allen Bürger*innen mindestens einmal pro Woche eine kostenfreie Antigen-Schnelltestung ermöglicht, sind die Mitarbeiter*innen der Hamburger Klimaschutzstiftung dazu aufgerufen, dieses Angebot in Anspruch zu nehmen und idealerweise mit dem Arbeitsweg zu verbinden. Mehr Informationen dazu unter <https://www.hamburg.de/corona-schnelltest/> und <https://schnelltest-hamburg.de/schnelltest-buchen/>
- Dokumentation: Da die Testungen der Mitarbeiter*innen-Ergebnisse zu dokumentieren sind, führt die Hamburger Klimaschutzstiftung ein Testlogbuch in Form einer Excel-Liste. Dazu schickt jede*r für den Betrieb getestete Mitarbeiter*in sein/ihr Testergebnis per E-Mail mit folgenden Angaben an das Sekretariat (info@klimaschutzstiftung-hamburg.de):
 - ✓ Datum des Tests
 - ✓ Art des Tests (Schnelltest, Selbsttest, PCR-Test)
 - ✓ Test vorgenommen durch (z. B. städtisches Testzentrum, eigener Name bei Selbsttest)
 - ✓ Testergebnis (negativ/positiv)
 - ✓ Testergebnis-Beleg (Vorlage bzw. Kopie Testergebnis-Beleg oder Vorzeigen bzw. Foto vom Teststreifen)
- Datenschutz: Sowohl die E-Mails als auch die Aufzeichnungen im Testlogbuch werden aus Gründen des Datenschutzes nach Ablauf von vier Wochen gelöscht.
- Regelung für Geimpfte und Genesene: Mitarbeiter*innen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis⁷ oder einen Coronavirus-Genesenennachweis⁸ nach § 2 Abs. 5 und 6 der SARS-CoV-2-EindV. verfügen, sind von betrieblichen Testungen befreit. Dies gilt

⁶ https://www.bafza.de/fileadmin/Programme_und_Foerderungen/Unterstuetzung_von_Gremien/Ausschuss-fuer-Mutterschutz/Informationspapier_Mutterschutz_und_SARS-CoV-2_200414.pdf (zeigt Sicherheitsmeldung)

⁷ Ein Coronavirus-Impfnachweis im Sinne Hamburger SARS-CoV-2-EindV. ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist.

⁸ Ein Genesenennachweis im Sinne der Hamburger SARS-CoV-2-EindV. ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

jedoch nicht für Geimpfte und Genesene, die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Abs. 8 der SARS-CoV-2-EindV. aufweisen oder bei denen eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus nachgewiesen ist.⁹

Betriebliche Routine für einen Verdachts- bzw. Infektionsfall: Wenn ein*e Mitarbeiter*in sich mit dem Coronavirus infiziert hat oder der begründete Verdacht auf eine Infektion besteht, muss er/sie nach Hause gehen und seinen/ihren Hausarzt/Hausärztin informieren. Bis zum Bekanntwerden des Testergebnisses muss der/die Mitarbeiter*in häuslicher Quarantäne bleiben. Weiterhin hält sich die HKS an folgende Empfehlungen:

- Alle Kontaktflächen der betroffenen Person werden von einer Fachreinigungskraft umgehend gründlich gereinigt. Zudem werden alle HKS-Mitarbeiter*innen über den Verdachtsfall in Kenntnis gesetzt und zur Sicherheit zur vorübergehenden Arbeit im Homeoffice angehalten.
- Die Namen aller Personen, die unmittelbar Kontakt zu der Verdachtsperson hatten, werden dokumentiert und an das Gesundheitsamt übermittelt, falls sich der Verdacht einer Covid-19-Erkrankung bestätigt.
- Bei Verdachtsbestätigung bleibt der/die betroffene Mitarbeiter*in 14 Tage in häuslicher Quarantäne, sofern keine Behandlung im Krankenhaus notwendig ist. Ebenso werden die unmittelbaren betrieblichen Kontaktpersonen auch ohne Covid-19-Symptome in eine 14-tägige Homeoffice-Quarantäne geschickt.
- Hinweis: Bei einem positiven Testergebnis meldet der/die Arzt/Ärztin das Ergebnis an das Gesundheitsamt. Dieses wendet sich dann an die HKS und kann mit ihr weitere Regelungen treffen.

2. Außengelände

EntdeckerRundweg

Der EntdeckerRundweg auf dem Gelände ist für Spaziergänger*innen bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Der Aufenthalt im Gelände ist an das geltende Abstandsgebot gemäß der aktuellen Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus¹⁰ gebunden. D. h. alle Gutsbesucher*innen werden über die Besucherinformation (vorrangig auf der Website [gut-karlshoehe.de](https://www.gut-karlshoehe.de)) dazu aufgefordert, bei Gegenverkehr an engeren Stellen beiseitezutreten, um das Abstandsgebot von 1,5 m zu anderen Spaziergänger*innen einzuhalten (s. § 3, Abs. 1 der SARS-CoV-2-EindV.).

Spielgarten

Der Spielgarten mit Kletterparcours und Vogelnestschaukel ist geöffnet. Über die Besucherinformation (s. o. Website und Schaukästen-Aushänge) werden die Besucher*innen darüber informiert, dass Kinder unter 7 Jahren den Spielgarten nur unter der Aufsicht einer sorgeberechtigten oder zur Aufsicht berechtigten Person nutzen dürfen. Das Abstandsgebot von 1,5 m wird ausdrücklich empfohlen, gilt aber erst für Kinder ab 14 Jahren (§ 20, Abs. 6 SARS-CoV-2-EindV.).

⁹ Typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus im Sinne der Hamburger SARS-CoV-2-EindV. sind insbesondere neu auftretender Husten, Fieber, Schnupfen, eine Störung oder der Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns und akute Atemnot.

¹⁰ s. <https://www.hamburg.de/allgemeinverfuegungen/>

3. Raumvermietung

3.1. Raumvermietung nach dem 2G-Zugangsmodell

Die Hamburger Klimaschutzstiftung, die Gut Karlshöhe als Veranstaltungs- und Tagungsort betreibt, hat am 16. September 2021 der zuständigen Behörde für den Betrieb im 2G-Zugangsmodell eine Anzeige übermittelt und ist damit berechtigt, Mietkund*innen gemäß der Vorgaben nach § 10j der SARS-CoV-2-EindV. die 2G-Option anzubieten. Dadurch entfallen für die jeweilige 2G-Raumnutzung die Maskenpflicht, die Abstandsregeln und die damit verbundene Personenzahlbeschränkungen.

Die [Mietung der Räume auf Gut Karlshöhe](#) nach dem 2G-Modell ist abhängig von der Raumgröße mit bis zu 100 Personen zulässig.

Folgende Maßnahmen werden von dem/der Mietkund*in und der Hamburger Klimaschutzstiftung bei 2G-Vermietungen gewährleistet:

- Der/die Mietkund*in versichert bei der Raumreservierung, dass ausschließlich Personen anwesend sein werden, die vollständig geimpft oder genesen sind und die über einen entsprechenden Nachweis verfügen oder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Versicherung erfolgt über die Unterschrift und (digitalen) Zusendung der Vereinbarung zur Raumvermietung.
- Der/die Mietkund*in stellt vor Beginn der Tagung/Veranstaltung sicher, dass die Teilnehmer*innen den Veranstaltungsort bzw. die Räumlichkeiten, in dem die Tagung/Veranstaltung stattfindet, nur nach Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 der SARS-CoV-2-EindV., nach Vorlage eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 der SARS-CoV-2-EindV. jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, aus dem die Nichtvollendung des 18. Lebensjahres folgt, betreten.
- Für den Nachweis nutzt der/die Mietkund*in möglichst die von der Hamburger Klimaschutzstiftung vorgegebene **Vorlage „Teilnehmer*innen-Liste für Veranstaltungen mit Corona-Testpflicht“** und gibt diese (Kopie reicht) oder eine vergleichbare Liste im Anschluss an die Tagung/Veranstaltung im Sekretariat (Verwaltung im weißen Gutshaus) ab. Die Vernichtung der aufbewahrten Liste erfolgt nach 30 Tagen.
- Die Hamburger Klimaschutzstiftung stellt sicher, dass sich am jeweiligen Tag der 2G-Raumvermietung in denselben Räumlichkeiten oder räumlichen Bereichen nur beschäftigte oder sonst tätige Personen aufhalten, die ebenfalls vollständig geimpft, genesen oder unter 18 Jahre alt sind.
- Ebenfalls verpflichtet sich die Hamburger Klimaschutzstiftung zu allen unter Punkt 3.3. „Allgemeine Schutzmaßnahmen bei der Raumvermietung“ aufgeführten Hygiene-/Reinigungsmaßnahmen.

3.2. Raumvermietung nach dem 3G-Zugangsmodell

Die [Mietung der Räume auf Gut Karlshöhe](#) nach dem nach dem 3G-Modell (getestet, geimpft, genesen) ist abhängig von der Raumgröße mit bis zu 30 Personen zulässig.

Folgende Maßnahmen werden von dem/der Mietkund*in und der Hamburger Klimaschutzstiftung bei 3G-Vermietungen gewährleistet:

- Der/die Mietkund*in bzw. Veranstalter*in weist seine/ihre Gäste bzw. Teilnehmer*innen auf die bestehende Anmelde- und Testpflicht hin und ist dafür verantwortlich, dass nur Personen an der Veranstaltung teilnehmen, die sich im Vorfeld angemeldet haben und am Veranstaltungstag einen (ggf. digitalen) Nachweis über einen negativen Coronavirus-Test oder einer vollständigen Coronavirus-Impfung oder Coronavirus-Genesung vorlegen können (s. [5. Veranstaltungen](#)).
- Zur Dokumentation der Coronavirus-Testnachweise nutzt der/die Mietkund*in möglichst die von der Hamburger Klimaschutzstiftung vorgegebene **Vorlage „Teilnehmer*innen-Liste für Veranstaltungen mit Corona-Testpflicht“** und gibt diese (Kopie reicht) oder eine vergleichbare Liste im Anschluss an die Tagung/Veranstaltung im Sekretariat (Verwaltung im weißen Gutshaus) ab. Die Vernichtung der aufbewahrten Liste erfolgt nach 30 Tagen.
- Bei Veranstaltungen von Mietkund*innen gilt für alle anwesenden Personen in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen (s. § 9 SARS-CoV-2-EindV.).
- Zur Einhaltung der Abstandsregelung (1,5 m) bei Veranstaltungen und Versammlungen in geschlossenen Räumen wird die zulässige Teilnehmerzahl auf 30 Personen in der KulturScheune, 20 Personen in der KinderForscherWerkstatt (KiFoWe), 20 Personen im Seminarraum Stallgebäude (R1) sowie auf 8 Personen im Seminarraum Gutshaus (R2) begrenzt.
- Hinweisschilder zu Sicherheits-/Verhaltensregeln für Besucher*innen (1,5 m Abstand, medizinische Maskenpflicht, regelmäßig und gründlich Hände waschen)
- Der jeweilige Raum hat 2 Türen, davon ist eine Tür als Eingang und eine als Ausgang gekennzeichnet.

3.3. Allgemeine Schutzmaßnahmen bei der Raumvermietung

Folgende Maßnahmen werden von dem/der Mietkund*in und der Hamburger Klimaschutzstiftung bei 2G- und 3G-Vermietungen gewährleistet:

- Der/die Mietkund*in bzw. Veranstalter*in kümmert sich vor Veranstaltungsbeginn um die Kontaktdatenerhebung zur Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten: Da gemäß § 7, Abs. 1 der SARS-CoV-2-EindV. empfohlen wird, für die Kontaktnachverfolgung eine Anwendungssoftware zu verwenden, sorgt der/die Mietkund*in dafür, dass die Gäste/Teilnehmer*innen primär über die Luca-App einchecken, indem sie den jeweiligen QR-Raum-Code einscannen. Verfügen Veranstaltungsteilnehmer*innen nicht über ein Smartphone bzw. die Luca-App, erfolgt die Kontakterhebung wie gewohnt folgendermaßen:
 - Die jeweiligen Teilnehmer*innen schreiben ihren Namen, ihre Wohnanschrift und Telefonnr. sowie (wenn nicht schon notiert) ggf. Datum und Uhrzeit des

- Veranstaltungsbeginns auf einen vorbereiteten Zettel¹¹ und legen ihn verdeckt auf einen vorgegebenen Platz (Tisch/Ablage).
- Anschließend steckt der/die Mietkund*in bzw. Veranstalter*in die gesammelten Zettel in einen Umschlag und gibt diesen im Anschluss an die Veranstaltung im Sekretariat (Verwaltung im weißen Gutshaus) ab. Die Vernichtung der aufbewahrten Zettel erfolgt nach 30 Tagen.
 - Der/die Mietkund*in bzw. Veranstalter*in fordert seine/ihre Gäste bzw. Teilnehmer*innen dazu auf, im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung nicht an der Veranstaltung teilzunehmen und sich während der Veranstaltung an die grundsätzlichen Hygienemaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos zu halten (s. [1. Allgemeines](#)).
 - Sollten im Laufe einer Veranstaltung bei einem/einer Teilnehmer*in Covid-19-Symptome auftreten, dann ist der/die Mietkund*in bzw. Veranstalter*in verpflichtet, die betroffene Person aufzufordern, den Raum und das Gutsgelände zu verlassen und nach Hause zu gehen. Weiterhin bitten wir den/die Mietkund*in, die HKS-Geschäftsstelle umgehend über diesen Vorgang zu informieren.
 - Die Hamburger Klimaschutzstiftung gewährleistet die gründliche und regelmäßige Reinigung zwischen den Nutzungen von Tischen und Handkontaktflächen wie Türklinken, Griffe, Lichtschalter, Moderationswände etc.
 - Desinfektionsmittel für Gäste/Veranstaltungsteilnehmer*innen am Eingang
 - Regelmäßige Lüftung (während der Veranstaltung durch den/die Mietkund*in)

4. ErlebnisAusstellung und Shop

Die 500 qm große ErlebnisAusstellung „jahreszeitHAMBURG“ ist unter Einhaltung folgender Maßnahmen geöffnet (s. § 18, Abs. 4 und § 13, Abs. 2a SARS-CoV-2-EindV.):

- Personal-Regeln bzw. -Schulung: medizinische Maskenpflicht (auch wenn der Abstand > 2 m zu Besucher*innen), Händewaschen/Händehygiene, Personalverhalten (z. B. im Krankheitsfall)
- Hinweisschilder zu Sicherheits-/Verhaltensregeln für Besucher*innen (1,5 m Abstand, medizinische Maskenpflicht, regelmäßig und gründlich Hände waschen)
- Desinfektionsmittel für Besucher*innen am Eingang
- Eine Reservierung von bestimmten Zeitfenstern ist nicht nötig und organisatorisch derzeit auch nicht realisierbar.
- Zur Einhaltung des Abstandsgebots von 1,5 m Reduzierung der zulässigen Besucher*innen auf maximal 20 Personen in der gesamten Ausstellung. Diese Einschränkung gilt nicht für den Besuch einer Schulklasse im festen Klassenverbund.
- Über ein Aus- und Abgabe-System mittels Nr.-Schild-Anhänger (1-20) wird sichergestellt, dass sich in der Ausstellung max. 20 Personen befinden.
- Auf den nummerierten Schild-Anhängern sind zudem noch einmal die wichtigsten Corona-Regeln für den Ausstellungsbesuch zusammengefasst:
 1. Bei plötzlich auftretenden Symptomen einer Atemwegserkrankung die Ausstellung nicht betreten bzw. verlassen.
 2. Vor dem Betreten der Ausstellung Handdesinfektion nutzen oder die Hände noch einmal gründlich mit Wasser und Seife waschen.

¹¹ Die entsprechenden Zettel-Vorlagen erhalten Sie im Sekretariat im weißen Gutshaus.

3. Während des gesamten Aufenthalts in der Ausstellung einen Mund-Nasen-Schutz tragen (gilt für Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren).
 4. Umsichtig bewegen und möglichst 1,5 m Abstand zu anderen Besucher*innen und zum Personal einhalten (gilt für Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren).
- Kontaktdatenerhebung nach § 7 der SARS-CoV-2-EindV.: Vor der Aushändigung der Anhänger-Schilder (1 Schild pro Person), die zum Besuch der ErlebnisAusstellung berechtigen, müssen die Besucher*innen an der Ausstellungskasse via QR-Code bzw. Luca-App einchecken oder schriftlich am Stehtisch ihre Kontaktdaten (Name, Wohnanschrift und Telefonnr.) sowie Datum und Uhrzeit des Ausstellungsbesuchs auf einem vorbereiteten Zettel angeben und diesen verdeckt bzw. zusammengefasst beim Kassenpersonal abgeben. Bei einer festen Gruppe muss lediglich die für die Gruppe verantwortliche Ansprechperson ihre Kontaktdaten vollständig angeben und die Namen der Gruppenmitglieder auflisten. Die zuständige Personalfachkraft sammelt die Zettel in einem Umschlag und gibt diesen zum Dienstschluss im Sekretariat (Verwaltung im weißen Gutshaus) ab. Die Vernichtung der erhobenen Daten erfolgt nach 30 Tagen. Ausweise werden nicht kontrolliert; es wird auf Eigenverantwortung und -Interesse der Besucher*innen vertraut.
 - Der Eintritt wird vor Ort möglichst bargeldlos bezahlt.
 - Regelmäßige Lüftung der Ausstellungsräume – während der Öffnungszeiten über die integrierte Lüftungsanlage, vor der Eröffnung Stoßlüftung über die Fluchttüren
 - Gründliche und mehrmals tägliche Reinigung aller in den Ausstellungsräumen befindlichen Handkontaktflächen wie Griffe, Knöpfe/Buttons, Geländer, Exponat-Oberflächen und Touchscreens
 - Wegemarkierungen zur Einhaltung der empfohlenen Einbahnstraßen-Regelung
 - Benutzung des Fahrstuhls nur für Personen, die unbedingt darauf angewiesen sind
 - **Hinweis: (!)** Ein den 3G-Regelungen entsprechender Nachweis (getestet, geimpft, genesen) ist derzeit nicht erforderlich. Einzelne Veranstaltungen nach dem 2G-Zugangsmodell sind möglich (s. 5.1. Veranstaltungen nach dem 2G-Zugangsmodell).

Für **geführte bzw. betreute Gruppenangebote** (bspw. Führung) wird die ErlebnisAusstellung nach Absprache von Montag bis Sonntag unter folgenden Voraussetzungen geöffnet:

- Die geschlossene Gruppe (Schule, Kita, Firma, privat) stellt über unsere Website eine Buchungsanfrage für das gewünschte Veranstaltungsformat. Folgende Seite gibt einen Überblick über alle Veranstaltungsformate in der Ausstellung: <https://gut-karlshoehe.de/erlebnisausstellung/#fuehrungen-und-aktionen>
- Mit Ausnahme von geschlossenen Kitagruppen und Schulklassen ist die Gruppengröße bei Veranstaltungsangeboten wie Führungen so zu begrenzen, dass die Teilnehmer*innen das Abstandsgebot von 1,5 m einhalten können.
- Für einen Gruppenbesuch ist von Seiten der Ausstellungsbesucher*innen eine verantwortliche Ansprechperson zu bestimmen, die vorab den Gesundheitszustand der Gäste prüft und die sich vor Ort an der Ausstellungskasse um die Abwicklung der Zahlung und die Angabe der Kontaktdaten kümmert. Die Gruppe wartet derweil draußen, bis der Vorgang abgewickelt ist. Im Anschluss erfolgt die Aushändigung der Anhänger-Schilder (1 Schild pro Person) und der Einlass in die Ausstellung.
- Die Ausstellungsbesucher*innen halten sich an die unter [1. Allgemeines](#) genannten grundsätzlichen Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln.

- Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren tragen während ihres gesamten Aufenthalts in der Ausstellung eine medizinische Maske.
- Die jeweiligen Veranstaltungsorganisator*innen bzw. Referent*innen sind zur Einhaltung der unter [5. Veranstaltungen](#) genannten Schutzmaßnahmen verpflichtet und tragen zudem Sorge dafür, dass die ausgehändigten Anhänger-Schilder zum Veranstaltungsende wieder an der Ausstellungskasse abgegeben werden.
- Praxis-Tipp für Veranstaltungsorganisator*innen bzw. Referent*innen: Da die Ausstellung von Fr.-So. auch für Individualbesucher*innen geöffnet ist, sollte die beauftragte Veranstaltungsorganisator*in bzw. Referent*in, die die Gruppe durch die Ausstellung führt, an diesen Tagen frühzeitig die benötigte Anzahl an Schild-Anhängern an sich nehmen, um auf diese Weise die Plätze zu „reservieren“ und zu verhindern, dass sich zu Beginn des geführten Gruppenbesuchs zu viele Individualbesucher*innen in der Ausstellung aufhalten, wodurch sich der Start dann verzögern würde.
- Praxis-Tipp für Gruppen: Wer als geschlossene Gruppe im Rahmen eines geführten Ausstellungsbesuchs nicht mit Individualbesucher*innen in Kontakt kommen möchte, dem sei die Buchung einer entsprechenden Veranstaltung von Mo.-Do. empfohlen.

Für **nicht geführte bzw. nicht betreute Gruppenbesuche** und **Einzelbesucher*innen** wird die ErlebnisAusstellung parallel zu den [Öffnungszeiten](#)¹² des Kleinhuis' Gartenbistros von Fr.-So. unter folgenden Rahmenbedingungen geöffnet:

- Eine Voranmeldung ist weder nötig noch möglich, der Zutritt in die Ausstellung wird jedoch nur gewährt, solange sich dadurch nicht mehr als 20 Personen gleichzeitig in der Ausstellung aufhalten. Ggf. kann es dadurch zu Wartezeiten kommen – dafür bitten die Hamburger Klimaschutzstiftung und das Personal an der Ausstellungskasse um Verständnis.
- Der Zutritt in die Ausstellung ist erst nach Aushändigung der benötigten Anzahl an Anhänger-Schildern (1 Schild pro Person) durch das Kassenpersonal erlaubt. Die Aushändigung erfolgt nach der Zahlungsabwicklung und der Kontaktdaten-Angabe – vorzugsweise über die Luca-App.
- Die Ausstellungsbesucher*innen halten sich an die unter [1. Allgemeines](#) genannten grundsätzlichen Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln.
- Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren tragen während ihres gesamten Aufenthalts in der Ausstellung eine medizinische Maske.
- Nach dem Verlassen der Ausstellungsräume geben die Besucher*innen ihre Anhänger-Nr.-Schilder selbstständig wieder an der Ausstellungskasse ab.

Abhängig vom Gastronomiebetrieb wird der an die Ausstellung angeschlossene **Shop** parallel zu den Öffnungszeiten¹³ des Kleinhuis' Gartenbistros geöffnet. Folgende Hygienemaßnahmen werden gewährleistet:

- Personal-Regeln bzw. -Schulung: medizinische Maskenpflicht (auch wenn der Abstand > 2 m zu Kund*innen), Händewaschen/Händehygiene, Personalverhalten (z. B. im Krankheitsfall)
- Hinweisschilder zu Sicherheits-/Verhaltensregeln für Besucher*innen (1,5 m Abstand, medizinische Maskenpflicht, regelmäßig und gründlich Hände waschen)

¹² s. <https://gut-karlshoehe.de/oeffnungszeiten-kontakt-preise/>

¹³ s. <https://gut-karlshoehe.de/oeffnungszeiten-kontakt-preise/>

- Kontaktdatenerhebung nach § 7 der SARS-CoV-2-EindV. – vorzugsweise über die Luca-App
- Bitte um Kartenzahlung
- Regelmäßige Reinigung der Türgriffe und des EC-Geräts
- Regelmäßige Lüftung
- Abstandsmarkierungen auf dem Boden vor der Kasse
- Desinfektionsmittel für Kund*innen
- transparente Abtrennung am Tresen

5. Veranstaltungen

5.1. Veranstaltungen nach dem 2G-Zugangsmodell

Die Hamburger Klimaschutzstiftung, die Gut Karlshöhe als Veranstaltungsort betreibt, ist dazu berechtigt, gemäß der Vorgaben nach § 10j der SARS-CoV-2-EindV. einzelne Veranstaltungen nach dem 2G-Modell (geimpft, genesen) anzubieten.

Folgende Maßnahmen werden von dem/der Veranstaltungsorganisator*in und der Hamburger Klimaschutzstiftung bei 2G-Veranstaltungen gewährleistet:

- Der/die Veranstaltungsorganisator*in versichert bei der Anmeldung, dass ausschließlich Personen anwesend sein werden, die vollständig geimpft oder genesen sind und die über einen entsprechenden Nachweis verfügen oder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Bestätigung erfolgt über die Einverständniserklärung zum Schutzkonzept der Hamburger Klimaschutzstiftung auf Gut Karlshöhe (s. [Anhang](#)), welche rechtzeitig vor der Veranstaltung unterschrieben und bei der HKS-Geschäftsstelle abgegeben oder als Scan per E-Mail an das Sekretariat (info@klimaschutzstiftung-hamburg.de) geschickt wird.
- Der/die Veranstaltungsorganisator*in stellt vor Beginn der Veranstaltung sicher, dass die Teilnehmer*innen den Veranstaltungsort bzw. die Räumlichkeiten, in dem die Veranstaltung stattfindet, nur nach Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 der SARS-CoV-2-EindV., nach Vorlage eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 der SARS-CoV-2-EindV. jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, aus dem die Nichtvollendung des 18. Lebensjahres folgt, betreten.
- Für den Nachweis nutzt der/die Veranstaltungsorganisator*in möglichst die von der Hamburger Klimaschutzstiftung vorgegebene **Vorlage „Teilnehmer*innen-Liste für Veranstaltungen mit Corona-Testpflicht“** und gibt diese (Kopie reicht) oder eine vergleichbare Liste im Anschluss an die Veranstaltung im Sekretariat (Verwaltung im weißen Gutshaus) ab. Die Vernichtung der aufbewahrten Liste erfolgt nach 30 Tagen.
- Die Hamburger Klimaschutzstiftung stellt sicher, dass sich am jeweiligen Veranstaltungstag in denselben Räumlichkeiten oder räumlichen Bereichen nur beschäftigte oder sonst tätige Personen aufhalten, die ebenfalls vollständig geimpft, genesen oder unter 18 Jahre alt sind.
- Ebenfalls verpflichten sich die Hamburger Klimaschutzstiftung und der/die Veranstaltungsorganisator*in zu allen unter Punkt 5.3. aufgeführten allgemeinen Schutzmaßnahmen für Veranstaltungen (u. a. Kontaktdatenerhebung).

5.2. Veranstaltungen nach dem 3G-Zugangsmodell

Veranstaltungen **in geschlossenen Räumen** sind

- mit festen Sitz- oder Stehplätzen mit bis zu 100 Personen zulässig (s. § 9, Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV.).
- ohne feste Sitz- oder Stehplätze mit bis zu 50 Personen zulässig (s. § 17, Abs. 1., § 18 Abs. 3. sowie § 18 Abs. 4. SARS-CoV-2-EindV.).
- **Die Teilnahme an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist nur möglich**
 - unter Einhaltung der allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 SARS-CoV-2-EindV. (u. a. 1,5 m Abstandsregelung und Reinigung s. Punkt 5.3.),
 - in Verbindung mit der vorherigen Buchung der Veranstaltungsteilnahme,
 - der (digitalen) Kontaktnachverfolgung,
 - unter Einhaltung der medizinischen Maskenpflicht sowie
 - nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis

Veranstaltungen **unter freiem Himmel** sind

- mit festen Sitz- oder Stehplätzen mit bis zu 500 Teilnehmer*innen zulässig (s. § 9, Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV.).
- ohne feste Sitz- oder Stehplätze mit bis zu 250 Personen zulässig (s. § 17, Abs. 1., Nr. 7 sowie § 18 Abs. 3., Nr. 6 sowie § 18 Abs. 4., Nr. 5 SARS-CoV-2-EindV.).
- **Die Teilnahme an Veranstaltungen im Freien ist nur möglich**
 - unter Einhaltung der allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 SARS-CoV-2-EindV. (u. a. 1,5 m Abstandsregelung und Reinigung s. Punkt 5.3.),
 - in Verbindung mit der vorherigen Buchung der Veranstaltungsteilnahme und
 - der (digitalen) Kontaktnachverfolgung.

Folgende Maßnahmen gewährleistet der/die Veranstaltungsorganisator*in bei 3G-Veranstaltungen:

- Die Einverständniserklärung zum Schutzkonzept der Hamburger Klimaschutzstiftung auf Gut Karlshöhe (s. [Anhang](#)) wird rechtzeitig vor der Veranstaltung unterschrieben und bei der HKS-Geschäftsstelle abgegeben oder als Scan per E-Mail an das Sekretariat (info@klimaschutzstiftung-hamburg.de) geschickt.
- Der/die Veranstaltungsorganisator*in entnimmt dem vorliegenden Schutzkonzept, ob für das geplante Veranstaltungsformat eine Test-/Nachweispflicht besteht.
- Die Teilnehmer*innen werden sowohl im Vorfeld schriftlich als auch ggf. noch einmal vor Ort mündlich dazu informiert bzw. aufgefordert,
 - sich rechtzeitig für die Veranstaltung anzumelden (i. d. R. über die Veranstaltungstermine auf der Webseite),
 - im Fall der Test-/Nachweispflicht rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einen Nachweis über einen negativen Coronavirus-Test oder einer vollständigen Coronavirus-Impfung oder Coronavirus-Genesung in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache als Ausdruck oder in digitaler Form vorzulegen.
 - im Fall des Auftretens von Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus (z. B. neu auftretender Husten, Fieber, Schnupfen, eine Störung oder der Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns und akute Atemnot) nicht an der

- Veranstaltung teilzunehmen und zwar auch dann nicht, wenn sie Coronavirus-geimpft oder -genesen sind,
- während der Veranstaltung zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts bzw. der eigenen Gruppe (max. 10 Personen, Kinder unter 14 Jahren nicht mitgerechnet) 1,5 m Abstand zu halten,
- in geschlossenen Räumen eine medizinische Maske zu tragen (ausgenommen sind Kinder unter 7 Jahren),
- die grundsätzlichen Hygienemaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos einzuhalten (siehe [1. Allgemeines](#)).
- Besteht für die jeweilige Veranstaltung eine Coronavirus-Test-/Nachweispflicht, stellt der/die Veranstaltungsorganisator*in vor Veranstaltungsbeginn bzw. bei der Einlasskontrolle sicher, dass nur Personen teilnehmen, die über einen entsprechenden Nachweis in verkörperter oder digitaler Form verfügen. Als Nachweis anerkannt werden:
 - Corona-Schnelltest mit negativem Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden, Beleg einer anerkannten Teststelle oder vor Ort unter qualifizierter Aufsicht¹⁴)
 - PCR-Test-Beleg mit negativem Testergebnis (nicht älter als 48 Stunden)
 - Beleg über Coronavirus-Impfnachweis: Ein Coronavirus-Impfnachweis ist ein Nachweis über eine vollständige Corona-Schutzimpfung mit einem in Deutschland zugelassenen Impfstoff (BioNtech/Pfizer, AstraZeneca und Moderna: 2 Dosen, Janssen/Johnson&Johnson: 1 Dosis).¹⁵ Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein. Bei genesenen Personen reicht jeweils eine Impfstoffdosis.
 - Bescheinigung einer Coronavirus-Genesung: Ein Genesenennachweis ist eine ärztliche oder behördliche Bestätigung über eine in den letzten 6 Monaten überstandene Corona-Infektion, die molekularbiologisch (z. B. PCR-Test) bestätigt wurde. Der Test muss mindestens 28 Tage und darf maximal 6 Monate zurückliegen.
- Zur Dokumentation der Coronavirus-Testnachweise nutzt der/die Veranstaltungsorganisator*in möglichst die von der Hamburger Klimaschutzstiftung vorgegebene **Vorlage „Teilnehmer*innen-Liste für Veranstaltungen mit Corona-Testpflicht“** und gibt diese (Kopie reicht) oder eine vergleichbare Liste im Anschluss an die Veranstaltung im Sekretariat (Verwaltung im weißen Gutshaus) ab. Die Vernichtung der aufbewahrten Liste erfolgt nach 30 Tagen.
- Der Zugang zur Veranstaltung und der Programmablauf werden so gestaltet, dass die Teilnehmer*innen problemlos einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen nicht entstehen.
- In Warteschlangen und Menschenansammlungen vor dem Eingang gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.
- Gruppen- und Partnerarbeit bei Erwachsenen und Jugendlichen ab 14 Jahren, findet nur statt, wenn das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten werden kann.
- Darf die jeweilige Veranstaltung nur mit festen Sitz- oder Stehplätzen stattfinden, werden diese gemäß den Mindestabständen zuverlässig markiert.

¹⁴ Die Aufsicht muss durch eine im Schnelltest-Verfahren qualifiziert geschulte Person erfolgen.

¹⁵ Die vom Paul-Ehrlich-Institut anerkannten Impfstoffe sind im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> zu finden.

- Bei Darbietungen auf Bühnen oder Podien (bspw. Musik oder Theater) wird auch im Freien ein Mindestabstand von 2,5 m zwischen dem Publikum und der Bühne gewährleistet und darauf geachtet, dass die Teilnehmer*innen nicht tanzen (s. § 9, Abs. 3, Nr. 4 und Nr. 6 SARS-CoV-2-EindV.).
- Der/die Veranstaltungsorganisator*in weist auf die (im Innenraum medizinische) Maskenpflicht während der Veranstaltung hin mit der Maßgabe, dass Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen (s. § 9 Abs. 3 Nr. 5 SARS-CoV-2-EindV.).
- Kontaktintensive Aktivitäten gilt es zu unterlassen: Nötige Anleitungen und Korrekturen sollten möglichst kontaktlos erfolgen. Ist dies nicht möglich, wird eine (im Innenraum medizinische) Maske getragen.
- In geschlossenen Räumen werden zudem Aktivitäten vermieden, die zu einer erheblichen Beschleunigung der Atmung führen (Aerosolbildung). Kommt es dennoch zu entsprechenden Aktivitäten, gilt zwischen den Teilnehmer*innen das Mindestabstandsgebot von 2,5 m.

5.3. Allgemeine Schutzmaßnahmen für Veranstaltungen

Folgende Maßnahmen gewährleistet der/die Veranstaltungsorganisator*in bei 2G- und 3G-Veranstaltungen:

- Der/die Veranstaltungsorganisator*in kümmert sich vor Veranstaltungsbeginn um die Kontaktdatenerhebung zur Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten: Da gemäß § 7, Abs. 1 der SARS-CoV-2-EindV. empfohlen wird, für die Kontaktnachverfolgung eine Anwendungssoftware zu verwenden, sorgt der/die Veranstaltungsorganisator*in dafür, dass die Teilnehmer*innen primär über die Luca-App einchecken, indem sie den jeweiligen QR-Code einscannen. Verfügen Veranstaltungsteilnehmer*innen nicht über ein Smartphone bzw. die Luca-App, erfolgt die Kontakterhebung wie gewohnt folgendermaßen:
 - Die jeweiligen Teilnehmer*innen schreiben ihren Namen, ihre Wohnanschrift und Telefonnr. sowie Datum und Uhrzeit des Veranstaltungsbeginns auf einen vorbereiteten Zettel und legen ihn verdeckt auf einen vorgegebenen Platz (Tisch/Ablage).
 - Anschließend steckt der/die Veranstaltungsorganisator*in die gesammelten Zettel in einen Umschlag und gibt diesen spätestens im Anschluss an die Veranstaltung im Sekretariat (Verwaltung im weißen Gutshaus) ab.
 - Datenerhebung bei Kindergruppen: Zur Durchführung von Veranstaltungen mit Schulklassen und Kitagruppen werden lediglich die Kontaktdaten der Betreuungspersonen aufgenommen. Über die jeweilige Betreuungsperson erhält die Hamburger Klimaschutzstiftung im Bedarfsfall die Kontaktdaten der Kinder.
- Sollten im Laufe einer Veranstaltung bei einem/einer Teilnehmer*in Covid-19-Symptome auftreten, dann ist der/die Veranstaltungsorganisator*in verpflichtet, die betroffene Person aufzufordern, den Raum und das Gutsgelände zu verlassen und nach Hause zu gehen. Wir bitten den/die Veranstaltungsorganisator*in, dabei freundlich vorzugehen und sich zu vergewissern, dass es sich nicht z. B. um Heuschnupfensymptome oder eine chronische Erkrankung handelt. Im Anschluss muss der/die Veranstaltungsorganisator*in den/die zuständige*n HKS-Ansprechpartner*in für die Veranstaltung informieren.

Folgende Maßnahmen gewährleistet die Hamburger Klimaschutzstiftung bei 2G- und 3G-Veranstaltungen:

- Kontaktdatenerhebung zur Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten:
 - Jedem Veranstaltungsraum und jeder spezifischen Außenfläche wird mittels Luca-App¹⁶ ein QR-Code zugeordnet, über den sich Veranstaltungsorganisator*innen und -teilnehmer*innen einchecken und damit anonymisiert ihre Kontaktdaten hinterlegen können.
 - Alternativ bzw. zusätzlich bietet die HKS den Veranstaltungsorganisator*innen auf Gut Karlshöhe Zettel-Vorlagen für die schriftliche Erhebung der Kontaktdaten. Die schriftlich eingereichten Kontaktdaten von Veranstaltungsorganisator*innen und -teilnehmer*innen werden von der HKS 30 Tage aufbewahrt und anschließend vernichtet.
- Die Reinigung der [Sanitäranlagen](#) wird dokumentiert und erfolgt mehrmals täglich in Abhängigkeit von der Veranstaltungsdauer, bei ganztägigen Veranstaltungen 3x täglich. In den Sanitäranlagen gibt es Hinweisschilder zum richtigen Händewaschen.
- Die im Veranstaltungsraum befindlichen Tische und Handkontaktflächen wie Türklinken, Griffe, Lichtschalter, Moderationswände, etc. werden nach jeder Nutzung bzw. zwischen zwei Veranstaltungen gründlich gereinigt.
- Jeder verfügbare Veranstaltungsraum ist mit Hinweisschildern zu Sicherheits-/Verhaltensregeln für Besucher*innen bzw. Veranstaltungsteilnehmer*innen (1,5 m Abstand und medizinische Maskenpflicht bei 3G, regelmäßig und gründlich Hände waschen) ausgestattet.
- Zur Einhaltung der Abstandsregelung bei 3G-Veranstaltungen in geschlossenen Räumen wird die zulässige Teilnehmerzahl auf 30 Personen in der KulturScheune, 20 Personen in der KinderForscherWerkstatt (KiFoWe), 20 Personen im Seminarraum Stallgebäude (R1) sowie auf 8 Personen im Seminarraum Gutshaus (R2) begrenzt. Tische und Stühle werden mit ausreichend Abstand (1,5 m) angeordnet.
- Der jeweilige Veranstaltungsraum hat 2 Türen, davon ist eine Tür als Eingang und eine als Ausgang gekennzeichnet.
- Desinfektionsmittel für Besucher*innen am Eingang
- Regelmäßige Lüftung (während der Veranstaltung durch den/die Veranstalter*in)

5.4. Ergänzende Hinweise für Veranstaltungen mit Kindern und Schulklassen

Folgende Ausnahmen gibt es für Kinder und Jugendliche:

- Das Abstandsgebot von 1,5 m wird ausdrücklich empfohlen, gilt aber erst für Kinder ab 14 Jahren.
- Kinder müssen erst ab 7 Jahren eine Mund-Nasen-Bedeckung und erst ab 14 Jahren eine medizinische Maske tragen. (s. § 8, Abs. 1 und 1a SARS-CoV-2-EindV.)
- Die Testpflicht gilt für Kinder ab 6 Jahren. (s. § 10h, Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV.)

Allen relevanten Informationen für Veranstaltungen mit Schulklassen liefern die FAQs der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) unter <https://www.hamburg.de/bsb/13679646/corona-faqs/>.

¹⁶ S. <https://www.luca-app.de/locations/>

Da eintägige Schulfahrten und der Besuch außerschulischer Lernorte im Rahmen der Vorgaben der BSB erlaubt sind (s. § 23, Abs. 4 SARS-CoV-2-EindV.), dürfen Schulklassen unter Einhaltung der genannten Schutzmaßnahmen Gut Karlshöhe besuchen.

Wenngleich die im vorliegenden Schutzkonzept aufgeführte und je nach Raumkapazität begrenzte Anzahl an Teilnehmer*innen nicht für einen festen Klassenverbund gilt, bitten wir darum, gemäß der aktuellen SARS-CoV-2-EindV. auf die Einhaltung des Abstandsgebots hinzuwirken. In der Verordnung steht explizit: „[...] bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.“ (s. § 23, Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV.).

Ebenso bitten wir zu berücksichtigen, dass jahrgangsstufenübergreifende Aktivitäten mit Schulklassen nicht gestattet sind (s. § 23, Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV.).

6. Kontakt

Für Rückfragen nehmen Sie bitte im ersten Schritt Kontakt mit dem Sekretariat der Hamburger Klimaschutzstiftung auf Gut Karlshöhe auf:

Claudia Bade, Eva Sasse
Tel. +49 (0)40 637 02 49-0
info@klimaschutzstiftung-hamburg.de
Mo. bis Fr.: 09:00 – 13:00 Uhr
Mo. bis Do.: 14:00 – 16:00 Uhr

Für dringende Rückfragen außerhalb der Sekretariatszeiten wenden Sie sich bitte an den Betriebsleiter der Hamburger Klimaschutzstiftung:

Uwe Dedek
Tel. +49 (0)40 637 02 49-15
Mob. +49 (0)171 / 681 52 63
dedek@klimaschutzstiftung-hamburg.de

7. Anhang: Einverständniserklärung zum Schutzkonzept der Hamburger Klimaschutzstiftung auf Gut Karlshöhe

Hiermit bestätige ich, dass ich das vorliegende Schutzkonzept für die Geschäftsbereiche der Hamburger Klimaschutzstiftung auf Gut Karlshöhe gelesen und verstanden habe. Insbesondere habe ich die Regelungen und Maßnahmen zur Organisation von Veranstaltungen auf Gut Karlshöhe zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit diesen einverstanden.

Als Veranstaltungsorganisator*in verpflichte ich mich dazu, die im Schutzkonzept genannten und auf der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung¹⁷ basierenden Schutzmaßnahmen bei der von mir organisierten und nachfolgend genannten Veranstaltung auf Gut Karlshöhe (Karlshöhe 60d, 22175 Hamburg) einzuhalten.

Angaben zur geplanten Veranstaltung

Titel: _____

Datum: _____

Raum/Ort: _____

Bitte ankreuzen: 2G-Veranstaltung 3G-Veranstaltung

Name
Veranstaltungs-
organisator*in: _____

Da sich die bestehende Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg jederzeit ändern kann, verpflichte ich mich weiterhin dazu, die von mir geplante Veranstaltung ggf. auch kurzfristig an die aktuellen Vorgaben gemäß der Eindämmungsverordnung anzupassen.

Ort, Datum

Unterschrift Veranstaltungsorganisator*in

¹⁷ Aktuelle Eindämmungsverordnung: <https://www.hamburg.de/verordnung/>